

ihren Verantwortungsbereich erteilt werden. Weiteren Mitarbeitern und Personen kann für bestimmte Fälle eine Einzelvollmacht erteilt werden. Auch Generalvollmachten sind möglich (z. B. bei -> *Justitiaren*). Die bevollmächtigten Mitarbeiter treten im Rechtsverkehr im Namen des Betriebes auf. Volkseigene Betriebe sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen, da; beim Staatlichen Vertragsgericht geführt wird. Dort sind auch die zur Vertretung des Betriebes gesetzlich befugten Personen enthalten. -> *Rechtsfähigkeit*

Rechtsstellung des Bürgers: im Sozialismus die Gesamtheit der Rechte und Pflichten des Bürgers, auf deren Grundlage er an der Ausübung der staatlichen Macht mitwirkt, als bewußter Gestalter der Produktion und des gesamten Lebens handelt und durch schöpferisches Wirken in der Gemeinschaft und für sie seine Persönlichkeit entfaltet. Die R. dient dem Schutz der Rechte und Interessen, insbesondere der Freiheit und Würde des Bürgers, und drückt seine Stellung in der Gesellschaft aus. Die R. wird durch das bewußte Handeln der Menschen beim Aufbau des Sozialismus verwirklicht. Sie enthält zugleich das Recht und die Pflicht des Bürgers, den Sozialismus durch die Entwicklung der materiellen Grundlagen der Gesellschaft und der sozialistischen Beziehungen den Menschen zueinander, durch die Formung der eigenen Persönlichkeit und den Schutz der sozialistischen Errungenschaften bewußt mitzugestalten. Für die bürgerliche Rechtslehre erschöpft sich die R. im wesentlichen im Besitz inhaltlich nicht bezeichneter Rechte und Pflichten, die auf die Aufrechterhaltung der Ausbeutung gerichtet sind. Die R. im Sozialismus ist vor allem in der Verfassung verankert. Grundlage sind solche verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten wie das Recht auf Mitbestim-

mung und Mitgestaltung der Leitung der Gesellschaft, das Recht auf Unverletzlichkeit der Person, das Recht auf Bildung usw. (-> *Grundrechte und Grundpflichten der Bürger*). Die R. in der sozialistischen Gesellschaft verkörpert die grundlegende Übereinstimmung der persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen. Jeder Bürger in der sozialistischen Gesellschaft besitzt die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein (-> *Rechtsfähigkeit*). Er kann Subjekt eines \Rightarrow *Rechtsverhältnisses* sein. Mit dem Abschluß eines Arbeit s-, Zivil- oder anderen Rechtsverhältnisses werden bestimmte Rechte und Pflichten begründet, für deren Erfüllung die betreffenden Bürger verantwortlich sind (-> *rechtliche Verantwortlichkeit*). Jeder Bürger kann im Rahmen der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften sozialistisches Eigentum nutzen, persönliches Eigentum, Urheber- und Erfinderrechte und andere Rechte erwerben und innehaben sowie erben und beerbt werden. Die Zivilrechtsfähigkeit des Bürgers beginnt mit der Vollendung der Geburt und endet mit dem Tode. Das Alter des Bürgers hat keinen Einfluß auf die Zivilrechtsfähigkeit, wohl aber auf die Fähigkeit, Subjekt von Rechtsverhältnissen anderer -> *Rechtszweige* zu sein (z. B. Ehefähigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres). Die Fähigkeit der Bürger, durch eigene Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen, wird als Handlungsfähigkeit bezeichnet. Voll und unbeschränkt handlungsfähig wird der Bürger mit der Vollendung seines 18. Lebensjahres. Jugendliche von 7 bis 18 Jahren sind beschränkt handlungsfähig ; handlungsunfähig sind Kinder unter 7 Jahren. -> *Geschäftsfähigkeit*

Rechtssubjekt: juristische Bezeichnung 1. für Bürger, staatliche und wirtschaftsleitende Organe, gesellschaftliche Organisationen, Institutio-